

Übung im Zivilrecht

## Lösungsskizze zum Übungsfall 7

**Fall 7a)**Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises aus § 346 I BGB

- I. Rücktrittserklärung ( ja )
- II. Rücktrittsgrund § 437 Nr. 2, 326 V BGB
  1. Kaufvertrag ( + )
  2. Mangel ( + )
  3. mangelfreie Leistung unmöglich ( ja, Auto zerstört und Auto war von Anfang an nicht unfallfrei und kann daher nicht „unfallfrei werden“. Lieferung eines anderen Autos scheidet als Nacherfüllungsalternative aus, da Stückkauf)
  4. erheblicher Mangel § 323 V 2
- III. Rücktritt ist berechtigt und daher Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises begründet.

Anspruch V gegen K auf Zahlung von Wertersatz für zerstörtes Auto aus § 346 II 1 Nr. 3 BGB

- I. Untergang der herauszugewährenden Sache ( ja, Auto hat beim Unfall Totalschaden erlitten)
- II. Höhe des Wertersatzes: Nach § 346 II 2 BGB ist Kaufpreis zugrunde zu legen. Da der Wagen mangelhaft war, ist jedoch nur der analog § 441 III BGB geminderte Kaufpreis zu entrichten.
- III. Ausschluß des Wertersatzes nach § 346 III 1 Nr. 3 BGB
  1. gesetzlicher Rücktrittsrecht ( ja )
  2. Untergang beim Berechtigten (*Achtung!:* Der „Berechtigte“ iSd. § 346 III 1 Nr. 3 BGB ist nicht immer nur schlicht der Eigentümer, sondern hier ist allein zu prüfen, ob die Sache beim Rücktrittsberechtigten untergegangen ist bzw. sich dort verschlechtert hat – das ist in vielen Fällen nicht nur der Eigentümer dieser Sache) – K war im Zeitpunkt des Untergangs (durch Unfall) R.berechtigter (siehe oben)
  3. trotz Beachtung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten ( + ); auch keine grobe Fahrlässigkeit (§ 277 BGB!)
  4. Vorsicht aber: Im Rahmen anderer Vorschriften, die den Haftungsmaßstab auf eigenübliche Sorgfalt beschränken (§§ 708, 1359, 1664 BGB), meint der BGH, gerade der Straßenverkehr (auch!/gerade!) lasse keine Haftungsbefreiung für leichte Fahrlässigkeit zu, die man in eigenen Angelegenheiten anzulegen pflege. Es ist noch nicht diskutiert, ob diese Ansicht auch für § 346 III 1 Nr. 3 BGB gilt. Konsequenz dieser Ansicht wäre, daß der Ausschluß zur Leistung des Wertersatzes gem. § 346 III 1 Nr. 3 BGB hier nicht greift. Für die weitere Falllösung wird unterstellt, daß § 346 III 1 Nr. 3 BGB anzuwenden und die Wertersatzpflicht des K nach dieser Vorschrift ausgeschlossen ist.

Anspruch V gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gegen D aus § 346 III 2 BGB

Dem von seiner Wertersatzpflicht befreiten K ist eine Bereicherung insoweit verblieben, als ihm gegen D einen Anspruch aus § 823 I BGB wegen Verletzung seines Eigentums am PKW erwachsen ist. Diesen Unfall hat K freilich selbst mit verschuldet, so daß der Anspruch nach § 254 I BGB um den Verschuldensanteil des K zu kürzen ist.

Anspruch V gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gegen D aus § 285 I BGB

Die von K ursprünglich nach § 346 I BGB geschuldete Herausgabe des Wagens ist nach § 275 I BGB ausgeschlossen: Wegen des Totalschadens ist die Herausgabe unmöglich geworden. Infolge des Unfalls, der jenen Totalschaden nach sich zog, hat K einen Ersatzanspruch gegen D erlangt. Diesen muß er folglich an V abtreten.

**Fall 7b)**Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 I 1 1. Alt BGB

- I. Etwas erlangt (ja, V hat den Kaufpreis empfangen)
- II. Durch Leistung (ja, K hat zur Erfüllung seiner Kaufpreisschuld und damit bewußt und zweckgerichtet [ *causa solvendi* ] an V den Kaufpreis gezahlt)
- III. Ohne Rechtsgrund
  1. Ursprünglich Kaufvertrag geschlossen und daher Rechtsgrund gegeben.
  2. Rechtsgrund aber nach § 142 I BGB weggefallen?
    - a) Anfechtung durch K erklärt ( + )
    - b) Anfechtungsgrund § 123 I BGB (V hat dem K vorsätzlich die Eigenschaft des Wagens als Unfallwagen von Anfang an verschwiegen)
    - c) Folge aus § 142 I BGB: Rechtsgrund rückwirkend weggefallen
- IV. Einrede des V der Entreichung aus § 818 III
  1. Saldotheorie des BGH:
    - a) Ausgangspunkt ist, daß V von K zum einen den an ihn übereigneten und übergebenen Wagen nicht herausbekommt (§ 275 I BGB), zum anderen von K auch keinen Wertersatz nach § 818 II beanspruchen kann (K ist insoweit entreichert, § 818 III BGB!). V kann nur nach § 818 I BGB verlangen, daß K ihm als *commocum ex re* den Ersatzanspruch gegen D abtritt. Dieser aber schöpft den Wert des Wagens nicht aus, da er um das Mitverschulden des K gekürzt werden mußte
    - b) Daraus folgert der BGH, daß V, soweit sein eigener Anspruch gegen K wegen § 818 III BGB nicht durchgreift, V seinerseits auch um den Kaufpreis nicht mehr bereichert ist. Da K nur noch einen nach § 254 BGB gekürzten Ersatzanspruch gegen D an V abtreten kann, wäre folglich V seinerseits um die Differenz zwischen der Höhe dieses Anspruchs und dem von K empfangenen Kaufpreis entreichert und könnte jene Differenz daher vom Bereicherungsanspruch des K abziehen. Das, so der BGH, sei die folgerichtige Fortentwicklung des § 818 III BGB für nichtige Austauschverträge.
  2. Die Saldotheorie des BGH ist **abzulehnen**, weil sie die Korrelation von Vorteil und Risiko einseitig zum Nachteil des K aufhebt: K muß zwar ggf. nach § 818

I BGB Nutzungen ersetzen, trägt aber gleichwohl das Risiko des zufälligen Untergangs. Vorzugswürdig daher, §§ 346 ff. BGB *generell* auf nichtige Austauschverträge *analog* anzuwenden (ausführlich *Schwab*, in: *ders./Witt*, Examenswissen zum neuen Schuldrecht, 2. Aufl. 2003, S. 382-389).

3. BGH würde im vorliegenden Sachverhalt Saldotheorie nicht anwenden
  - a) V hat arglistig getäuscht: Wenn die Saldotheorie rechtsdogmatisch auf einer Analogie zu § 818 III BGB beruht, kann sie demjenigen *nicht* zugute kommen, der *verschärft* haftet (§§ 818 IV, 819 I BGB). Im vorliegenden Fall hat V den K arglistig getäuscht. Er wußte um die Anfechtbarkeit des Kaufvertrags und wird daher nach § 142 II BGB so behandelt, als hätte er die Nichtigkeit des Kaufvertrags und damit das Fehlen des Rechtsgrundes von Anfang an gekannt. Damit haftet er nach § 819 I BGB verschärft. Er kann sich nicht auf die Saldotheorie berufen
  - b) Es ist eher Zufall, ob der wegen eines Sachmangels arglistig getäuschte Käufer anfechtet oder zurücktritt. Die Wahl des einen oder des anderen Rechtsbehelfs rechtfertigt keinen Unterschied in den Rechtsfolgen. Deshalb erscheint es *hier* angemessen, von vornherein das Regime der §§ 346 ff. BGB anzuwenden. Danach muß K keinen Wertersatz leisten, sondern nur den Ersatzanspruch gegen D abtreten. Anders, so der BGH, soll er auch im Bereicherungsrecht nicht stehen.

- V. **Ergebnis:** Dem V steht die Einwendung aus § 818 III BGB nicht zu. Der Anspruch aus § 812 I 1. Alt BGB K gegen V auf Rückgewähr des Kaufpreises ist begründet.

### Fall 7c)

#### Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 I 1. Alt BGB

- I. Etwas erlangt ( ja, V hat den Kaufpreis erlangt )
- II. Durch Leistung ( ja, K hat an *solvendi causa* V gezahlt )
- III. Ohne Rechtsgrund
  1. An sich Kaufvertrag zwischen K und V geschlossen
  2. Aber Unwirksamkeit des Kaufvertrages nach § 108 I BGB?
    - a) K ist nach § 2 BGB minderjährig und nach § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig
    - b) Kaufvertrag ist für K nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107 BGB)
    - c) Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (hier: die Eltern des K) ( - )
    - d) Nachträgliche Genehmigung durch die Eltern gem. § 108 I BGB endgültig verweigert
    - e) Daher vertrag endgültig unwirksam. Es fehlt an einem Rechtsgrund
- IV. Einrede der Entreicherung des V analog § 818 III BGB nach Maßgabe der Saldotheorie?

Im vorliegenden Fall würde die „Saldotheorie“ des BGH nicht zur Anwendung gelangen, da hier zwischen dem Zweck des Minderjährigenschutz und der Tatsache abgewogen werden muß, daß der Wagen beim K zerstört wurde. In diesem Falle würde der Minderjährigenschutz (K kann allein nicht als 17jähriger am Rechtsver-

kehr schutzlos teilnehmen, besonders nicht beim Kauf eines PKW!) zugunsten des K eingreifen. Eine Entreicherungseinrede (auch bei Untergang der Sache beim minderjährigen „Käufer“) steht dem V nicht zu.

V. **Ergebnis:** K kann gem. § 812 I 1 1. Alt BGB den Kaufpreis zurückverlangen.